

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2676/2000 des Rates vom 4. Dezember 2000 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2042/2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Fernsehkamerasysteme mit Ursprung in Japan** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2677/2000 des Rates vom 4. Dezember 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1349/2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Estland** 7
- Verordnung (EG) Nr. 2678/2000 der Kommission vom 7. Dezember 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2679/2000 der Kommission vom 7. Dezember 2000 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 13
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2680/2000 der Kommission vom 7. Dezember 2000 zur Einstellung der Heringsfischerei unter der Flagge Schwedens** 19
- Verordnung (EG) Nr. 2681/2000 der Kommission vom 7. Dezember 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/2000 20
- Verordnung (EG) Nr. 2682/2000 der Kommission vom 7. Dezember 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2014/2000 21
- Verordnung (EG) Nr. 2683/2000 der Kommission vom 7. Dezember 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/2000 22

Verordnung (EG) Nr. 2684/2000 der Kommission vom 7. Dezember 2000 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1740/2000 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen	23
Verordnung (EG) Nr. 2685/2000 der Kommission vom 7. Dezember 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000	24

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2000/772/EG:

* Beschluss des Rates vom 4. Dezember 2000 zur Ernennung eines österreichischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen	25
---	-----------

Kommission

* Geschäftsordnung der Kommission (K(2000) 3614)	26
---	-----------

2000/773/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 30. November 2000 zur Genehmigung der von den Mitgliedstaaten für das Jahr 2001 vorgelegten Programme zur Überwachung der spongiformen Rinderenzephalopathie (BSE) und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3448)	35
--	-----------

2000/774/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 30. November 2000 zur Genehmigung der von den Mitgliedstaaten für das Jahr 2001 vorgelegten Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und zur Verhütung von Zoonosen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3639)	39
---	-----------

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2676/2000 DES RATES**vom 4. Dezember 2000****zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2042/2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Fernsehkamerasysteme mit Ursprung in Japan**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORAUSGEGANGENES VERFAHREN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1015/94⁽²⁾ führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter Fernsehkamerasysteme (nachstehend „FKS“ genannt) mit Ursprung in Japan ein.
- (2) Der Rat befreite ausdrücklich bestimmte im Anhang der Verordnung (nachstehend „Anhang“ genannt) aufgeführte professionelle Kamerasysteme von dem Antidumpingzoll, da es sich bei diesen um professionelle Kamerasysteme der oberen Preisklasse handelt, die in technischer Hinsicht zwar unter die Warendefinition von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1015/94 fallen, aber wegen mangelnder Eignung zur Fernsehübertragung nicht als Sendekamerasysteme bezeichnet werden können.
- (3) Im Oktober 1995 änderte der Rat die Verordnung (EG) Nr. 1015/94 mit der Verordnung (EG) Nr. 2474/95⁽³⁾; die Änderung betraf vor allem die Definition der betroffenen Ware und bestimmte Modelle professioneller Kamerasysteme, die ausdrücklich von dem endgültigen Antidumpingzoll befreit wurden.
- (4) Im Oktober 1997 änderte der Rat gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) mit der Verordnung (EG) Nr. 1952/

97⁽⁴⁾ die endgültigen Zollsätze für die beiden betroffenen Unternehmen Sony Corporation und Ikegami Tsushinki. Der Rat befreite außerdem bestimmte neue Modelle professioneller Kamerasysteme ausdrücklich von dem endgültigen Antidumpingzoll, die in den Anhang aufgenommen wurden.

- (5) Im Januar 1999 und im Januar 2000 änderte der Rat die Verordnung (EG) Nr. 1015/94 erneut mit der Verordnung (EG) Nr. 193/1999⁽⁵⁾ bzw. der Verordnung (EG) Nr. 176/2000⁽⁶⁾ und nahm bestimmte Nachfolgemodelle professioneller Kamerasysteme in den Anhang auf, damit sie von dem endgültigen Antidumpingzoll ausgenommen sind.
- (6) Im September 2000 bestätigte der Rat gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung mit der Verordnung (EG) Nr. 2042/2000⁽⁷⁾ die mit der Verordnung (EG) Nr. 1015/94 eingeführten endgültigen Antidumpingzölle.

B. UNTERSUCHUNG DER NEUEN MODELLE PROFESSIONELLER KAMERASYSTEME**1. Verfahren**

- (7) Ein japanischer ausführender Hersteller, Matsushita, teilte der Kommission mit, dass er beabsichtigte, in der Gemeinschaft zwei neue Modelle professioneller Kamerasysteme auf den Markt zu bringen, und bat um Aufnahme dieser neuen Modelle und ihres Zubehörs in den Anhang, damit sie von dem endgültigen Antidumpingzoll ausgenommen sind.
- (8) Die Kommission unterrichtete hiervon den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und leitete eine Untersuchung ein, in deren Rahmen festgestellt werden sollte, ob der Antidumpingzoll auf die betreffenden Waren erhoben und der verfügende Teil der Verordnung (EG) Nr. 1015/94 entsprechend geändert werden muss.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (AbL. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 111 vom 30.4.1994, S. 106. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 176/2000 (AbL. L 22 vom 27.1.2000, S. 29).

⁽³⁾ ABl. L 255 vom 25.10.1995, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 276 vom 9.10.1997, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. L 22 vom 27.1.2000, S. 29.

⁽⁷⁾ ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 38.

2. In die Untersuchung einbezogene Modelle

- (9) Der Antrag betraf die folgenden Modelle professioneller Kamerasysteme, für die die relevanten technischen Angaben gemacht wurden:
- Kamerakopf AW-E600 und AW-E800
 - neues Zubehör für Kamerakopf AW-E600 und AW-E800
 - Sucher WV-VF65B
 - Fernsteuerungseinheit WV-RC700A und WV-RC550 (Kamerakontrolleinheit)
 - Fernsteuerungsbox WV-CB700A und WV-CB550 (Kamerakontrolleinheit)
 - hybrides Kontrollpult AW-RP501 und AW-RP505 (Kamerakontrolleinheit)

Alle vorgenannten Modelle waren als Teile von professionellen Kamerasystemen für den professionellen Videomarkt aufgemacht.

3. Ergebnisse

- (10) Die Kommission führte eine technische Prüfung durch, einschließlich eines eingehenden Vergleichs der betreffenden Modelle mit den im Anhang aufgeführten Vorläufermodellen, und stellte fest, dass diese nahezu vollständig identisch waren. Die festgestellten Unterschiede sind die Folge der technischen Entwicklung im Bereich der professionellen Kamerasysteme, sprechen aber nicht gegen eine Einstufung dieser Modelle als

professionelle Kamerasysteme. Daher wurde der Schluss gezogen, dass alle betroffenen Modelle von der Anwendung der geltenden Antidumpingmaßnahmen ausgenommen werden sollten.

- (11) Die Kommission unterrichtete die Gemeinschaftshersteller und die FKS-Ausführer über ihre Feststellungen und gab ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Auf dieser Grundlage und angesichts der Tatsache, dass die betroffenen Parteien keine Einwände gegen die Schlussfolgerungen der Kommission erhoben, werden alle unter Randnummer 9 genannten Modelle und die dazugehörige Ausrüstung als professionelle Kamerasysteme eingestuft. Folglich sollten diese von dem für FKS mit Ursprung in Japan geltenden Antidumpingzoll befreit werden, und der Anhang sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2042/2000 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. VÉDRINE

ANHANG

Liste professioneller Kamerasysteme, die nicht als Fernsehkamerasysteme (Kamerasysteme für Sendezwecke) einzustufen sind und von den Maßnahmen befreit sind

Unternehmen	Kameraköpfe	Sucher	Kamerakontrolleinheit	Betriebskontrollpunkt	Kamerakontroll-einheit (*)	Adapter
Sony	DXC-M7PK	DXF-3000CE	CCU-M3P	RM-M7G	—	CA-325P
	DXC-M7P	DXF-325CE	CCU-M5P			CA-325AP
	DXC-M7PH	DXF-501CE	CCU-M7P			CA-325B
	DXC-M7PK/1	DXF-M3CE				CA-327P
	DXC-M7P/1	DXF-M7CE				CA-537P
	DXC-M7PH/1	DXF-40CE				CA-511
	DXC-327PK	DXF-40ACE				CA-512P
	DXC-327PL	DXF-50CE				CA-513
	DXC-327PH	DXF-601CE				VCT-U14 (!)
	DXC-327APK	DXF-40BCE				
	DXC-327APL	DXF-50BCE				
	DXC-327AH	DXF-701CE				
	DXC-537PK	DXF-WSCE (!)				
	DXC-537PL					
	DXC-537PH					
	DXC-537APK					
	DXC-537APL					
	DXC-537APH					
	EVW-537PK					
	EVW-327PK					
	DXC-637P					
	DXC-637PK					
	DXC-637PL					
	DXC-637PH					
	PVW-637PK					
	PVW-637PL					
	DXC-D30PF					
	DXC-D30PK					
	DXC-D30PL					
	DXC-D30PH					
	DSR-130PF					
	DSR-130PK					
	DSR-130PL					
	PVW-D30PF					
	PVW-D30PK					
	PVW-D30PL					
	DXC-327BPF					
	DXC-327BPK					
	DXC-327BPL					
	DXC-327BPH					
	DXC-D30WSP (!)					

Unternehmen	Kameraköpfe	Sucher	Kamerakontrolleinheit	Betriebskontrollpunkt	Kamerakontroll-einheit (*)	Adapter
Ikegami	HC-340	VF15-21/22	MA-200/230	RCU-240	—	CA-340
	HC-300	VF-4523	MA-200A (1)	RCU-390 (1)		CA-300
	HC-230	VF15-39				CA-230
	HC-240	VF15-46 (1)				CA-390
	HC-210	VF5040 (1)				CA-400 (1)
	HC-390	VF5040W (1)				
	LK-33					
	HDL-30MA					
	HDL-37					
	HC-400 (1)					
	HC-400W (1)					
	Hitachi	SK-H5	GM-5 (A)	RU-C1 (B)	—	—
SK-H501		GM-5-R2 (A)	RU-C1 (D)			CA-Z2
DK-7700		GM-5-R2	RU-C1			CA-Z1SJ
DK-7700SX		GM-50	RU-C1-S5			CA-Z1SP
HV-C10		GM-8A (1)	RU-C10 (B)			CA-Z1M
HV-C11		GM-9 (1)	RU-C10 (C)			CA-Z1M2
HV-C10F		GM-51 (1)	RC-C1			CA-Z1HB
Z-ONE (L)			RC-C10			CA-C10
Z-ONE (H)			RU-C10			CA-C10SP
Z-ONE			RU-Z1 (B)			CA-C10SJA
Z-ONE A (L)			RU-Z1 (C)			CA-C10M
Z-ONE A (H)			RU-Z1			CA-C10B
Z-ONE A (F)			RC-C11			CA-Z1A (1)
Z-ONE A			RU-Z2			CA-Z31 (1)
Z-ONE B (L)			RC-Z1			CA-Z32 (1)
Z-ONE B (H)			RC-Z11			
Z-ONE B (F)			RC-Z2			
Z-ONE B			RC-Z21			
Z-ONE B (M)			RC-Z2A (1)			
Z-ONE B (R)			RC-Z21A (1)			
FP-C10 (B)						
FP-C10 (C)						
FP-C10 (D)						
FP-C10 (G)						
FP-C10 (L)						
FP-C10 (R)						
FP-C10 (S)						
FP-C10 (V)						
FP-C10 (F)						
FP-C10						
FP-C10 A						
FP-C10 A (A)						
FP-C10 A (B)						

Unternehmen	Kameraköpfe	Sucher	Kamerakontrolleinheit	Betriebskontrollpunkt	Kamerakontrolleinheit (*)	Adapter
Hitachi (Fortsetzung)	FP-C10 A (C) FP-C10 A (D) FP-C10 A (F) FP-C10 A (G) FP-C10 A (H) FP-C10 A (L) FP-C10 A (R) FP-C10 A (S) FP-C10 A (T) FP-C10 A (V) FP-C10 A (W) Z-ONE C (M) Z-ONE C (R) Z-ONE C (F) Z-ONE C HV-C20 HV-C20M Z-ONE-D Z-ONE-D (A) Z-ONE-D (B) Z-ONE-D (C) Z-ONE.DA (!) V-21 (!) V-21W (!)					
Matsushita	WV-F700 WV-F700A WV-F700SHE WV-F700ASHE WV-F700BHE WV-F700ABHE WV-F700MHE WV-F350 WV-F350HE WV-F350E WV-F350AE WV-F350DE WV-F350ADE WV-F500HE (*) WV-F565HE AW-F575HE AW-E600 AW-E800	WV-VF65BE WV-VF40E WV-VF39E WV-VF65BE (*) WV-VF40E (*) WV-VF42E WV-VF65B	WV-RC700/B WV-RC700/G WV-RC700A/B WV-RC700A/G WV-RC36/B WV-RC36/G WV-RC37/B WV-RC37/G WV-CB700E WV-CB700AE WV-CB700E (*) WV-CB700AE (*) WV-RC700/B (*) WV-RC700/G (*) WV-RC700A/B (*) WV-RC700A/G (*) WV-RC550/G WV-RC550/B WV-RC700A WV-CB700A WV-RC550 WV-CB550 AW-RP501 AW-RP505	—	—	WV-AD700SE WV-AD700ASE WV-AD700ME WV-AD250E WV-AD500E (*) AW-AD500AE AW-AD700BSE

Unternehmen	Kameraköpfe	Sucher	Kamerakontrolleinheit	Betriebskontrollpunkt	Kamerakontroll- einheit (*)	Adapter
JVC	KY-35E	VF-P315E	RM-P350EG	—	—	KA-35E
	KY-27ECH	VF-P550E	RM-P200EG			KA-B35U
	KY-19ECH	VF-P10E	RM-P300EG			KA-M35U
	KY-17FITECH	VP-P115E	RM-LP80E			KA-P35U
	KY-17BECH	VF-P400E	RM-LP821E			KA-27E
	KY-F30FITE	VP-P550BE	RM-LP35U			KA-20E
	KY-F30BE	VF-P116	RM-LP37U			KA-P27U
	KY-27CECH	VF-P116WE (!)	RM-P270EG			KA-P20U
	KH-100U	VF-P550WE (!)				KA-B27E
	KY-D29ECH					KA-B20E
	KY-D29WECH (!)					KA-M20E
						KA-M27E
Olympus	MAJ-387N		OTV-SX2			
	MAJ-387I		OTV-S5 OTV-S6			
	Kamera OTV-SX					

(*) Auch Endeinstellungsanzeige (MSU) oder Endkontrollpunkt (MCP) genannt.

(!) Zollfrei, wenn das entsprechende Triax-System bzw. der entsprechende Triax-Adapter nicht auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauft werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2677/2000 DES RATES**vom 4. Dezember 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1349/2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Estland**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1349/2000⁽¹⁾ gewährte der Rat mit Wirkung ab dem 1. Juli 2000 bestimmte Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und nahm eine autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits⁽²⁾ vor.
- (2) In Anhang Ab jener Verordnung werden die Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Estland festgelegt.
- (3) Es ist erforderlich, Verwaltungsvorschriften für die in der Reihenfolge der Anmeldungen zum zollrechtlich freien Verkehr gewährten Zollkontingente zu erlassen und die laufenden Nummern für diese Kontingente einzusetzen. Die Verordnung (EG) Nr. 1349/2000 sollte daher entsprechend geändert und Anhang Ab neugefasst werden.

- (4) Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾ werden die Verwaltungsvorschriften für die in der Reihenfolge der Anmeldungen zum zollrechtlich freien Verkehr anzuwendenden Zollkontingente festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1349/2000 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 1a

Zollkontingente mit einer laufenden Nummer ab 09.5100 werden von der Kommission gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission verwaltet (*).

(*) ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.“

2. Anhang Ab wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 2000.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

H. VÉDRINE

⁽¹⁾ ABl. L 155 vom 28.6.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 68 vom 9.3.1998, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1602/2000 (AbL. L 188 vom 26.7.2000, S. 1).

ANHANG

„ANHANG Ab

Einführen der folgenden Erzeugnisse mit Ursprung in Estland unterliegen den nachstehend aufgeführten Kontingenten

(MBZ = Meistbegünstigungszollsatz)

Antrag Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Geltender Zollsatz (% des MBZ) ⁽²⁾	Jährliche Menge vom 1.7.2000 bis 30.6.2001 (in t)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2001 (in t)	Sonderbestimmungen
09.4598	0102 90 05	Rinder, lebend, mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger	20	178 000 Stück	0	⁽³⁾
09.4537	0102 90 21 0102 90 29 0102 90 41 0102 90 49	Rinder, lebend, mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 300 kg	20	153 000 Stück	0	⁽³⁾
09.4563	ex 0102 90	Färsen und Kühe folgender Höhenrassen nicht zum Schlachten: Grauvieh, Brauvieh, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer	6 % ad valorem	7 000 Stück	0	⁽⁴⁾
09.4561	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	1 875	75	⁽⁵⁾
09.4583	ex 0203 ⁽⁶⁾	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	1 250	375	⁽⁷⁾
09.4037	0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen	frei	125	5	⁽⁵⁾
09.4585	ex 0207 ⁽⁸⁾	Fleisch und genießbare Schlachtnenerzeugnisse von Geflügel, der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	625	190	
09.4578	0401 30	Milch und Rahm mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT	frei	500	150	
09.4546	0402 10 19 0402 21 19	Magermilchpulver Vollmilchpulver	frei	10 000	3 000	
09.4579	0403 10 11 0403 10 13 0403 10 19	Joghurt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao; ohne Zusatz von Zucker oder Süßstoff, mit einem Fettgehalt von: bis 3 GHT mehr als 3 GHT bis 6 GHT mehr als 6 GHT	frei	300	90	
09.4580	0403 90 59 0403 90 61 0403 90 63 0403 90 69	Sauerrahm mit einem Fettgehalt von mehr als 6 GHT Sauerrahm mit einem Fettgehalt von bis 3 GHT Sauerrahm mit einem Fettgehalt von mehr als 3 GHT bis 6 GHT Sauerrahm mit einem Fettgehalt von mehr als 6 GHT	frei	700	210	

Antrag Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Geltender Zollsatz (% des MBZ) ⁽²⁾	Jährliche Menge vom 1.7.2000 bis 30.6.2001 (in t)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2001 (in t)	Sonderbestimmungen
09.4547	0405 10 11 0405 10 19	Butter	frei	3 000	900	
09.4581 09.4582	0406 ex 0406 10	Käse, ausgenommen: Quark	frei frei	2 000 700	600 210	
09.4586	ex 0408 ⁽⁹⁾	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	125	40	
09.6601	0409 00 00	Natürlicher Honig	frei	30	0	
09.6448	ex 0701 ⁽¹⁰⁾	Kartoffeln, frisch oder gekühlt	frei	2 300	100	
09.6603	0703 20 00	Knoblauch	frei	50	5	
09.6454	0704	Kohl usw., frisch oder gekühlt	frei	250	10	
09.6461	0707 00 05 0707 00 90	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt	frei	190	8	⁽¹²⁾
09.6466	0711 40 00	Gurken und Cornichons, vorläufig haltbar gemacht	frei	65	3	
09.6449	0712 90 05	Kartoffeln, getrocknet	frei	75	3	
09.6605	0808 10	Äpfel, frisch	frei	250	75	⁽¹²⁾
09.6607	0810 10 00	Erdbeeren, frisch	frei	150	45	⁽¹¹⁾
09.6609	0810 30	Schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren	frei	100	30	⁽¹¹⁾
09.6467	0811 10	Erdbeeren, gefroren	frei	150	45	⁽¹¹⁾
09.6611	0811 20	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, gefroren	frei	400	120	⁽¹¹⁾
09.6613	0811 90 50	Vaccinium myrtillus, gefroren	frei	4 000	1 200	
09.4588	1004 00	Hafer	frei	3 000	900	
09.4584	1601 00 1602 41 1602 42 1602 49	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnabenerzeugnissen oder Blut Fleisch, Schlachtnabenerzeugnisse oder Blut, von Hausschweinen, anders zubereitet oder haltbar gemacht: Schinken und Teile davon Fleisch, Schlachtnabenerzeugnisse oder Blut von Hausschweinen, anders zubereitet oder haltbar gemacht: Schulter und Teile davon Fleisch, Schlachtnabenerzeugnisse oder Blut von Hausschweinen, anders zubereitet oder haltbar gemacht: Andere, einschließlich Mischungen	frei	600	180	

Antrag Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Geltender Zollsatz (% des MBZ) ⁽²⁾	Jährliche Menge vom 1.7.2000 bis 30.6.2001 (in t)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2001 (in t)	Sonderbestimmungen
09.4587	1602 32 1602 39	Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Hausgeflügel der Position 0105: von Hühnern der Gattung Gallus domesticus Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Hausgeflügel der Position 0105: von anderen als Hühnern der Gattung Gallus domesticus	frei	100	30	
09.6615	2005 90 75	Gemüsezubereitungen: Sauerkraut	frei	100	30	
09.6462	2009 70 30 2009 80 50 2009 70 93 2009 70 99 2009 80 69	Apfelsaft und Birnensaft, mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder 20 °C: mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend Apfelsaft Birnensaft mit einem Wert von nicht mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, nicht mehr als 30 GHT zugesetzten Zucker enthaltend Apfelsaft Apfelsaft ohne Zusatz von Zucker Birnensaft ohne Zusatz von Zucker	frei	65	3	
09.6470	2207 10 00	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	frei	65	3	

⁽¹⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungsweisend; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der KN-Code maßgeblich. Ist eine ex-KN-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

⁽²⁾ Besteht ein MBZ-Mindestzollsatz, so entspricht der anwendbare Mindestzollsatz dem MBZ-Mindestzollsatz, multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.

⁽³⁾ Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Polen, Estland, Lettland und Litauen eröffnet. Erscheint es wahrscheinlich, dass die Einfuhren lebender Rinder in die Gemeinschaft in einem bestimmten Jahr 500 000 Stück übersteigen, so kann die Gemeinschaft unbeschadet anderer Rechte aus dem Abkommen die für den Schutz des Gemeinschaftsmarkts erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen treffen.

⁽⁴⁾ Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Polen, Estland, Lettland und Litauen eröffnet. Es wird ein Zoll in Höhe von 6 % erhoben.

⁽⁵⁾ Das Kontingent für diese Ware wird für Estland, Lettland und Litauen eröffnet. Die Gemeinschaft kann gegebenenfalls im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften dem Versorgungsbedarf des Gemeinschaftsmarkts und der Notwendigkeit Rechnung tragen, das Marktgleichgewicht aufrechtzuerhalten.

⁽⁶⁾ Ausgenommen die KN-Codes 0203 11 90, 0203 12 90, 0203 19 90, 0203 21 90, 0203 22 90, 0203 29 90.

⁽⁷⁾ Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht.

⁽⁸⁾ Ausgenommen die KN-Codes 0207 13 91, 0207 14 91, 0207 26 91, 0207 27 91, 0207 34 10, 0207 34 90, 0207 35 91, 0207 36 81, 0207 36 85, 0207 36 89.

⁽⁹⁾ Ausgenommen die KN-Codes 0408 11 20, 0408 19 20, 0408 91 20, 0408 99 20.

⁽¹⁰⁾ Ausgenommen die KN-Codes 0701 10 00, 0701 90 10.

⁽¹¹⁾ Vorbehaltlich der Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarung gemäß dem Anhang zu diesem Anhang.

⁽¹²⁾ Diese Senkung bezieht sich nur auf den ad-valorem-Anteil der Abgabe.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2678/2000 DER KOMMISSION
vom 7. Dezember 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 7. Dezember 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	109,8
	204	75,3
	999	92,5
0707 00 05	624	195,0
	628	146,6
	999	170,8
0709 90 70	052	88,9
	204	32,4
	628	109,0
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	999	76,8
	052	57,1
	204	49,2
	388	34,7
0805 20 10	999	47,0
	052	77,1
	204	74,2
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	999	75,7
	052	66,4
	999	66,4
	052	70,9
0805 30 10	600	60,4
	999	65,7
	999	65,7
	400	89,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	404	88,9
	999	89,0
	999	89,0
	052	73,7
0808 20 50	064	55,8
	400	90,4
	720	129,7
	999	87,4
	999	87,4

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2679/2000 DER KOMMISSION
vom 7. Dezember 2000
zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter
verderblicher Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1602/2000 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, dass die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der

Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

- (2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 2000

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 188 vom 26.7.2000, S. 1.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	a) b) c)	11,11 66,03 96,42	152,82 72,85 447,99	21,72 8,75 6,77	82,80 21 503,25	3 782,20 24,47	1 847,80 2 226,45
1.40	Knoblauch 0703 20 00	a) b) c)	121,50 722,38 1 054,89	1 671,82 796,96 4 901,14	237,63 95,69 74,05	905,88 235 249,45	41 377,96 267,74	20 215,27 24 357,80
1.50	Porree ex 0703 90 00	a) b) c)	51,94 308,80 450,94	714,67 340,68 2 095,13	101,58 40,90 31,66	387,24 100 564,05	17 688,18 114,45	8 641,59 10 412,43
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 00	a) b) c)	55,28 328,68 479,97	760,67 362,61 2 229,99	108,12 43,54 33,69	412,17 107 037,01	18 826,71 121,82	9 197,82 11 082,64
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	a) b) c)	12,01 71,41 104,28	165,26 78,78 484,49	23,49 9,46 7,32	89,55 23 254,99	4 090,31 26,47	1 998,33 2 407,83
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	a) b) c)	74,29 441,71 645,02	1 022,25 487,31 2 996,85	145,30 58,51 45,28	553,91 143 845,50	25 300,95 163,71	12 360,82 14 893,81
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	a) b) c)	84,62 503,13 734,71	1 164,40 555,07 3 413,56	165,50 66,64 51,58	630,93 163 847,17	28 819,03 186,48	14 079,58 16 964,79
1.110	Kopfsalat 0705 11 00	a) b) c)	90,36 537,26 784,55	1 243,38 592,72 3 645,11	176,73 71,16 55,07	673,72 174 961,36	30 773,91 199,13	15 034,64 18 115,55
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	a) b) c)	20,46 121,65 177,64	281,54 134,21 825,35	40,02 16,11 12,47	152,55 39 616,08	6 968,06 45,09	3 404,26 4 101,86
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	a) b) c)	89,94 534,76 780,90	1 237,60 589,97 3 628,17	175,91 70,83 54,82	670,59 174 148,32	30 630,90 198,20	14 964,77 18 031,37
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 00	a) b) c)	405,41 2 410,45 3 519,96	5 578,55 2 659,31 16 354,15	792,91 319,29 247,10	3 022,73 784 981,09	138 070,11 893,40	67 454,37 81 277,19

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.170	Bohnen:							
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten) ex 0708 20 00	a) b) c)	112,68 669,95 978,33	1 550,49 739,12 4 545,43	220,38 88,74 68,68	840,13 218 175,61	38 374,85 248,31	18 748,09 22 589,97
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 00	a) b) c)	171,34 1 018,77 1 487,70	2 357,75 1 123,94 6 912,00	335,12 134,94 104,43	1 277,54 331 768,44	58 354,66 377,59	28 509,26 34 351,41
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	a) b) c)	157,74 937,88 1 369,58	2 170,55 1 034,71 6 363,22	308,51 124,23 96,14	1 176,11 305 427,23	53 721,51 347,61	26 245,73 31 624,03
1.190	Artischocken 0709 10 00	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.200	Spargel:							
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	a) b) c)	386,62 2 298,74 3 356,83	5 320,00 2 536,06 15 596,20	756,16 304,49 235,64	2 882,64 748 600,13	131 671,07 852,00	64 328,11 77 510,29
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	a) b) c)	420,77 2 501,79 3 653,34	5 789,93 2 760,08 16 973,85	822,96 331,38 256,46	3 137,27 814 725,88	143 301,91 927,26	70 010,37 84 356,97
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	a) b) c)	119,90 712,88 1 041,01	1 649,82 786,47 4 836,65	234,50 94,43 73,08	893,95 232 153,55	40 833,42 264,22	19 949,23 24 037,25
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	a) b) c)	74,07 440,40 643,11	1 019,23 485,87 2 987,98	144,87 58,33 45,15	552,27 143 419,52	25 226,02 163,23	12 324,21 14 849,70
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 51 30	a) b) c)	1 358,88 8 079,53 11 798,48	18 698,60 8 913,67 54 817,08	2 657,74 1 070,20 828,24	10 131,81 2 631 158,58	462 793,76 2 994,58	226 098,61 272 430,98
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	a) b) c)	191,86 1 140,77 1 665,86	2 640,11 1 258,55 7 739,78	375,25 151,11 116,94	1 430,54 371 500,89	65 343,19 422,81	31 923,52 38 465,32
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	a) b) c)	54,92 326,54 476,84	755,71 360,25 2 215,46	107,41 43,25 33,47	409,48 106 339,37	18 704,00 121,03	9 137,87 11 010,41
2.10	Esskastanien (Castanea-Arten), frisch ex 0802 40 00	a) b) c)	176,48 1 049,30 1 532,29	2 428,42 1 157,63 7 119,19	345,16 138,99 107,56	1 315,83 341 712,93	60 103,79 388,91	29 363,80 35 381,06
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	a) b) c)	75,74 450,33 657,62	1 042,21 496,82 3 055,36	148,14 59,65 46,16	564,72 146 653,67	25 794,87 166,91	12 602,13 15 184,57

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 00	a) b) c)	167,34 994,97 1 452,95	2 302,68 1 097,70 6 750,58	327,29 131,79 102,00	1 247,71 324 020,46	56 991,87 368,77	27 843,47 33 549,18
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	a) b) c)	106,69 634,34 926,32	1 468,05 699,83 4 303,77	208,66 84,02 65,03	795,46 206 576,19	36 334,63 235,11	17 751,34 21 388,96
2.60	Süßorangen, frisch:							
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 10	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 30	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.60.3	— andere 0805 10 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:							
2.70.1	— Clementinen ex 0805 20 10	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70.2	— Monreales und Satsumas ex 0805 20 30	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings ex 0805 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.85	Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i>), frisch ex 0805 30 90 ex 0805 90 00	a) b) c)	157,33 935,45 1 366,03	2 164,93 1 032,03 6 346,74	307,71 123,91 95,89	1 173,06 304 636,26	53 582,39 346,71	26 177,76 31 542,13
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:							
2.90.1	— weiß ex 0805 40 00	a) b) c)	55,03 327,17 477,77	757,18 360,95 2 219,77	107,62 43,34 33,54	410,28 106 546,35	18 740,41 121,26	9 155,66 11 031,84
2.90.2	— rosa ex 0805 40 00	a) b) c)	61,12 363,39 530,65	841,00 400,90 2 465,47	119,54 48,13 37,25	455,69 118 339,98	20 814,79 134,69	10 169,10 12 252,96
2.100	Tafeltrauben 0806 10 10	a) b) c)	239,32 1 422,94 2 077,91	3 293,14 1 569,85 9 654,23	468,07 188,48 145,87	1 784,39 463 392,20	81 505,93 527,40	39 819,85 47 979,77

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	a) b) c)	76,83 456,83 667,11	1 057,26 504,00 3 099,48	150,27 60,51 46,83	572,88 148 771,56	26 167,39 169,32	12 784,12 15 403,85
2.120	andere Melonen:							
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	a) b) c)	64,07 380,96 556,31	881,65 420,29 2 584,66	125,31 50,46 39,05	477,72 124 060,89	21 821,04 141,20	10 660,70 12 845,30
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	a) b) c)	171,96 1 022,43 1 493,05	2 366,23 1 127,99 6 936,87	336,33 135,43 104,81	1 282,14 332 962,15	58 564,62 378,95	28 611,84 34 475,01
2.140	Birnen							
2.140.1	Birnen — Nashi (<i>Pyrus pyrifolia</i>), Birnen — Ya (<i>Pyrus bretschneideri</i>) ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.140.2	Andere ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.150	Aprikosen/Marillen ex 0809 10 00	a) b) c)	310,90 1 848,52 2 699,37	4 278,05 2 039,36 12 541,61	608,06 244,85 189,49	2 318,06 601 983,05	105 882,63 685,13	51 729,12 62 329,51
2.160	Kirschen 0809 20 95 0809 20 05	a) b) c)	725,54 4 313,89 6 299,54	9 983,71 4 759,26 29 268,39	1 419,04 571,41 442,22	5 409,66 1 404 849,86	247 098,66 1 598,89	120 720,43 145 458,59
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	a) b) c)	350,88 2 086,23 3 046,51	4 828,21 2 301,62 14 154,44	686,26 276,34 213,86	2 616,16 679 397,45	119 499,03 773,24	58 381,44 70 345,02
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	a) b) c)	393,19 2 337,79 3 413,86	5 410,39 2 579,15 15 861,18	769,01 309,66 239,65	2 931,61 761 318,71	133 908,14 866,47	65 421,03 78 827,18
2.190	Pflaumen 0809 40 05	a) b) c)	185,75 1 104,39 1 612,74	2 555,92 1 218,41 7 492,97	363,29 146,29 113,21	1 384,92 359 654,21	63 259,48 409,33	30 905,52 37 238,71
2.200	Erdbeeren 0810 10 00	a) b) c)	566,33 3 367,23 4 917,14	7 792,84 3 714,87 22 845,62	1 107,64 446,02 345,18	4 222,54 1 096 564,11	192 874,36 1 248,02	94 229,07 113 538,59
2.205	Himbeeren 0810 20 10	a) b) c)	1 853,28 11 019,08 16 091,07	25 501,64 12 156,70 74 761,00	3 624,69 1 459,57 1 129,57	13 818,03 3 588 444,08	631 170,45 4 084,08	308 359,30 371 548,62
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	a) b) c)	1 822,56 10 836,46 15 824,39	25 078,98 11 955,22 73 521,92	3 564,62 1 435,38 1 110,85	13 589,01 3 528 969,99	620 709,57 4 016,40	303 248,62 365 390,65
2.220	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 00	a) b) c)	118,74 705,98 1 030,94	1 633,86 778,87 4 789,85	232,23 93,51 72,37	885,31 229 907,47	40 438,36 261,66	19 756,22 23 804,69

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 85	a)	153,66	2 114,44	300,54	1 145,71	52 332,87	25 567,31
		b)	913,64	1 007,96	121,02	297 532,28	338,63	30 806,59
		c)	1 334,18	6 198,73	93,66			
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 85	a)	140,33	1 930,95	274,46	1 046,28	47 791,34	23 348,53
		b)	834,35	920,49	110,52	271 711,93	309,24	28 133,14
		c)	1 218,39	5 660,80	85,53			
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	a)	536,34	7 380,25	1 049,00	3 998,98	182 662,57	89 240,08
		b)	3 188,95	3 518,18	422,40	1 038 506,22	1 181,95	107 527,26
		c)	4 656,80	21 636,05	326,90			

VERORDNUNG (EG) Nr. 2680/2000 DER KOMMISSION
vom 7. Dezember 2000
zur Einstellung der Heringsfischerei unter der Flagge Schwedens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2000) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 66/98 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2579/2000 ⁽⁴⁾, sind für das Jahr 2000 Quoten für Hering vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.

- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Heringsfänge in den Gewässern der Nordsee nördlich von 53° 30' N durch Schiffe, die die Flagge Schwedens führen oder in Schweden registriert sind, die für 2000 zugeteilte Quote erreicht. Schweden hat die Befischung dieses Bestands ab dem 23. November 2000 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Heringsfänge in den Gewässern der Nordsee nördlich von 53° 30' N durch Schiffe, die die Flagge Schwedens führen oder in Schweden registriert sind, gilt die Schweden für 2000 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Hering in den Gewässern der Nordsee nördlich von 53° 30' N durch Schiffe, die die Flagge Schwedens führen oder in Schweden registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 23. November 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 341 vom 31.12.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2681/2000 DER KOMMISSION**vom 7. Dezember 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von verschiedenen AKP-Ländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1701/2000 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2019/2000 ⁽⁶⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 1. bis zum 7. Dezember 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/2000 eingereichten Angebote auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 195 vom 1.8.2000, S. 18.⁽⁶⁾ ABl. L 241 vom 26.9.2000, S. 37.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2682/2000 DER KOMMISSION
vom 7. Dezember 2000
zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der
Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2014/2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten AKP-Staaten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2014/2000 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 1. bis zum 7. Dezember 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2014/2000 eingereichten Angebote auf 3,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 241 vom 26.9.2000, S. 23.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2683/2000 DER KOMMISSION**vom 7. Dezember 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2317/2000 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die vom 1. bis zum 7. Dezember 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/2000 eingereichten Angebote auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 267 vom 20.10.2000, S. 23.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2684/2000 DER KOMMISSION**vom 7. Dezember 2000****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1740/2000 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1740/2000 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterrstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1740/2000 vom 1. bis zum 7. Dezember 2000 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 199 vom 5.8.2000, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2685/2000 DER KOMMISSION**vom 7. Dezember 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 der Kommission vom 3. Oktober 2000 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 eröffnet.
- (2) Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23

der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer wird für die vom 1. bis zum 7. Dezember 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 eingereichten Angebote auf 32,95 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 249 vom 4.10.2000, S. 15.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES**vom 4. Dezember 2000****zur Ernennung eines österreichischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen**

(2000/772/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,
gestützt auf den Beschluss des Rates vom 26. Januar 1998 ⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,

in der Erwägung, dass durch den Rücktritt des stellvertretenden Mitglieds Herrn Christoph LEITL, der dem Rat am 5. September 2000 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist,

auf Vorschlag der österreichischen Regierung —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Josef FILL wird als Nachfolger von Herrn Christoph LEITL für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2002, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. VÉDRINE

⁽¹⁾ ABl. L 28 vom 4.2.1998, S. 19.

KOMMISSION

GESCHÄFTSORDNUNG DER KOMMISSION

(K(2000) 3614)

ARTIKELÜBERSICHT

		Seite
KAPITEL I	KOMMISSION	28
Artikel 1	Kollegialitätsprinzip	28
Artikel 2	Prioritäten und Arbeitsprogramm	28
Artikel 3	Präsident	28
Artikel 4	Beschlussfassungsverfahren	28
Abschnitt I	Sitzungen der Kommission	28
Artikel 5	Einberufung	28
Artikel 6	Tagesordnung	28
Artikel 7	Beschlussfähigkeit	28
Artikel 8	Mehrheit	28
Artikel 9	Vertraulichkeit	29
Artikel 10	Anwesenheit von Beamten oder anderen Personen	29
Artikel 11	Protokolle	29
Abschnitt II	Andere Beschlussfassungsverfahren	29
Artikel 12	Beschlüsse im schriftlichen Verfahren	29
Artikel 13	Beschlüsse im Wege der Ermächtigung	29
Artikel 14	Beschlüsse im Wege der Delegation	29
Artikel 15	Tagesvermerke	29
Abschnitt III	Vorbereitung und Durchführung der Kommissionsbeschlüsse	29
Artikel 16	Kabinette	29
Artikel 17	Generalsekretariat	29
Artikel 18	Feststellung der Beschlüsse der Kommission	30
KAPITEL II	DIE DIENSTSTELLEN DER KOMMISSION	30
Artikel 19	Aufbau der Dienststellen	30
Artikel 20	Errichtung besonderer Verwaltungsstrukturen	30
Artikel 21	Zusammenarbeit und Koordination der Dienststellen	30

KAPITEL III	VERTRETUNGEN	30
Artikel 22	Vertretung des Präsidenten	30
Artikel 23	Vertretung des Generalsekretärs	31
Artikel 24	Vertretung des Dienstvorgesetzten	31
SCHLUSSBESTIMMUNGEN		31
Artikel 25	Durchführungsbestimmungen	31
Artikel 26	Aufhebung der derzeit geltenden Geschäftsordnung	31
Artikel 27	Inkrafttreten	31
Artikel 28	Veröffentlichung im <i>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i>	31

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 218 Absatz 2,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 131,

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf die Artikel 28 Absatz 1 und 41 Absatz 1 —

GIBT SICH FOLGENDE GESCHÄFTSORDNUNG:

KAPITEL I

KOMMISSION

Artikel 1

Die Kommission handelt als Kollegium nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung unter der politischen Führung ihres Präsidenten.

Artikel 2

Die Kommission bestimmt ihre Prioritäten und beschließt jährlich ihr Arbeitsprogramm unter der politischen Führung ihres Präsidenten.

Artikel 3

Der Präsident kann den Mitgliedern der Kommission spezielle Aufgabenbereiche zuweisen, in denen sie für die vorbereitenden Arbeiten der Kommission und die Durchführung ihrer Beschlüsse besonders verantwortlich sind. Er kann diese Zuweisungen jederzeit ändern.

Der Präsident kann unter den Mitgliedern der Kommission Arbeitsgruppen bilden, deren Vorsitzende er benennt.

Der Präsident nimmt die Vertretung der Kommission wahr. Er benennt die Mitglieder der Kommission, die ihn bei dieser Tätigkeit unterstützen.

Artikel 4

Die Kommission fasst ihre Beschlüsse

- a) in gemeinschaftlicher Sitzung
- oder
- b) im schriftlichen Verfahren gemäß Artikel 12
- oder
- c) im Ermächtigungsverfahren gemäß Artikel 13
- oder
- d) im Verfahren der Delegation gemäß Artikel 14.

Abschnitt I

Sitzungen der Kommission

Artikel 5

Die Kommission wird durch den Präsidenten zu den Sitzungen einberufen.

Die Kommission tritt in der Regel mindestens einmal wöchentlich zusammen. Sie tagt ferner, wenn dies erforderlich ist.

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Der Präsident beurteilt, ob eine Situation vorliegt, die sie von dieser Pflicht entbinden könnte.

Artikel 6

Der Präsident legt für jede Sitzung der Kommission eine Tagesordnung fest, wobei er insbesondere das in Artikel 2 genannte Arbeitsprogramm berücksichtigt.

Unbeschadet der Befugnis des Präsidenten zur Festlegung der Tagesordnung sind mit größeren Ausgaben verbundene Vorschläge im Einvernehmen mit dem für Haushalt zuständigen Kommissionsmitglied vorzulegen.

Punkte, deren Aufnahme in die Tagesordnung von einem Mitglied der Kommission vorgeschlagen wird, müssen dem Präsidenten mitgeteilt werden, wobei — von Ausnahmefällen abgesehen — eine Frist von neun Tagen einzuhalten ist.

Die Tagesordnung und die notwendigen Arbeitsunterlagen müssen den Mitgliedern der Kommission innerhalb der Fristen und in den Arbeitssprachen zugehen, die von der Kommission gemäß Artikel 25 festgelegt werden.

Falls ein Mitglied der Kommission die Streichung eines Punktes von der Tagesordnung beantragt, wird dieser Punkt im Einvernehmen mit dem Präsidenten auf die folgende Sitzung vertagt.

Die Kommission kann auf Vorschlag des Präsidenten beschließen, über einen Punkt zu beraten, der in der Tagesordnung nicht enthalten war oder zu dem die erforderlichen Arbeitsunterlagen verspätet verteilt worden sind. Sie kann mit Stimmenmehrheit auch beschließen, über einen in die Tagesordnung aufgenommenen Punkt nicht zu beraten.

Artikel 7

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der im Vertrag vorgesehenen Zahl der Mitglieder anwesend ist.

Artikel 8

Die Kommission beschließt auf Vorschlag eines oder mehrerer ihrer Mitglieder.

Die Kommission nimmt auf Antrag eines ihrer Mitglieder eine Abstimmung vor. Dabei wird über den ursprünglichen Vorschlag oder über einen von dem oder den zuständigen Mitglied(ern) oder dem Präsidenten geänderten Vorschlag abgestimmt.

Die Beschlüsse der Kommission werden mit der Mehrheit der im Vertrag vorgesehenen Zahl der Mitglieder gefasst. Diese Mehrheit ist unabhängig von Inhalt und Art des Beschlusses erforderlich.

Artikel 9

Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Ihre Beratungen sind vertraulich.

Artikel 10

Sofern die Kommission nichts anderes beschließt, nimmt der Generalsekretär an den Sitzungen teil. In den Durchführungsbestimmungen zu dieser Geschäftsordnung wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen andere Personen an den Sitzungen teilnehmen dürfen.

Ist ein Mitglied der Kommission abwesend, so kann sein Kabinettschef an der Sitzung teilnehmen und auf Aufforderung des Präsidenten die Meinung des abwesenden Mitglieds vortragen.

Die Kommission kann beschließen, jede andere Person in der Sitzung zu hören.

Artikel 11

Über jede Sitzung der Kommission wird ein Protokoll angefertigt.

Der Protokollentwurf wird der Kommission in einer späteren Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Das genehmigte Protokoll wird durch die Unterschrift des Präsidenten und des Generalsekretärs festgestellt.

Abschnitt II

Andere Beschlussfassungsverfahren

Artikel 12

Die Zustimmung der Kommission zu dem Vorschlag eines oder mehrerer ihrer Mitglieder kann im schriftlichen Verfahren eingeholt werden, sofern die unmittelbar beteiligten Generaldirektionen dem Vorschlag zustimmen und der Juristische Dienst ihn befürwortet.

Zu diesem Zweck wird der Wortlaut des Vorschlags allen Mitgliedern der Kommission in den von ihr gemäß Artikel 25 festgelegten Sprachen schriftlich zugeleitet, wobei eine Frist gesetzt wird, vor deren Ablauf die Vorbehalte oder Änderungsanträge mitzuteilen sind, zu denen der Vorschlag Anlass geben kann.

Jedes Mitglied der Kommission kann während des schriftlichen Verfahrens beantragen, dass der Vorschlag in der Sitzung behandelt wird. Dazu stellt es einen begründeten Antrag an den Präsidenten.

Ein Vorschlag, zu dem kein Mitglied der Kommission bis zum Ablauf der für das schriftliche Verfahren gesetzten Frist einen Vorbehalt angemeldet oder aufrechterhalten hat, gilt als von der Kommission angenommen. Die angenommenen Vorschläge werden in einem Tagesvermerk aufgeführt, auf den im Protokoll der nächsten Kommissionssitzung Bezug genommen wird.

Artikel 13

Die Kommission kann — unter der Voraussetzung, dass der Grundsatz der kollegialen Verantwortlichkeit voll gewahrt bleibt — eines oder mehrere ihrer Mitglieder ermächtigen, in ihrem Namen innerhalb der Grenzen und gemäß den Bedingungen, die sie festlegt, Maßnahmen der Geschäftsführung und der Verwaltung zu treffen.

Sie kann auch eines oder mehrere ihrer Mitglieder beauftragen, im Einvernehmen mit dem Präsidenten den Wortlaut eines Beschlusses oder eines den übrigen Organen vorzulegenden Vorschlags, dessen wesentlichen Inhalt sie bereits in ihren Beratungen festgelegt hat, endgültig anzunehmen.

Die so zugewiesenen Befugnisse können durch Subdelegation auf die Generaldirektoren und Dienstleiter weiterübertragen werden, soweit die Ermächtigungsentscheidung dies nicht ausdrücklich untersagt.

Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 gelten unbeschadet der Regeln über die Delegation in Finanzangelegenheiten und der Befugnisse der Anstellungsbehörde sowie der zum Abschluss von Einstellungsverträgen ermächtigten Behörde.

Artikel 14

Die Kommission kann — unter der Voraussetzung, dass der Grundsatz der kollegialen Verantwortung voll gewahrt bleibt — den Generaldirektoren und Dienstleitern die Befugnis delegieren, in ihrem Namen innerhalb der Grenzen und gemäß den Bedingungen, die sie festlegt, Maßnahmen der Geschäftsführung und der Verwaltung zu treffen.

Artikel 15

Die im Verfahren der Ermächtigung und der Delegation gefassten Beschlüsse werden in einem Tagesvermerk aufgeführt, auf den im Protokoll der nächsten Kommissionssitzung Bezug genommen wird.

Abschnitt III

Vorbereitung und Durchführung der Kommissionsbeschlüsse

Artikel 16

Die Mitglieder der Kommission können Kabinette bilden, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Vorbereitung der Kommissionsbeschlüsse unterstützen.

Zur Vollziehung der ihm zugewiesenen Aufgaben erteilt das zuständige Kommissionsmitglied den betreffenden Dienststellen seine Weisungen.

Artikel 17

Der Generalsekretär unterstützt den Präsidenten bei der Vorbereitung der Arbeiten und der Sitzungen der Kommission. Er unterstützt auch die Vorsitzenden der gemäß Artikel 3 Absatz 2 gebildeten Arbeitsgruppen bei der Vorbereitung und Abhaltung der Sitzungen dieser Gruppen.

Er gewährleistet die Anwendung der Beschlussfassungsverfahren und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse gemäß Artikel 4.

Er sorgt für die notwendige Koordination der Dienststellen bei den vorbereitenden Arbeiten und für die Beachtung der Vorschriften über die Vorlage der Dokumente, die Gegenstand der Beschlussfassungsverfahren sind.

Er trifft die erforderlichen Maßnahmen für die amtliche Bekanntgabe und die Veröffentlichung der Kommissionsbeschlüsse im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* sowie für die Übermittlung der Dokumente der Kommission und ihrer Dienststellen an die anderen Organe der Europäischen Gemeinschaften.

Er unterhält die offiziellen Beziehungen zu den anderen Organen der Europäischen Gemeinschaften vorbehaltlich der Zuständigkeiten, die die Kommission selbst auszuüben beschließt oder die sie einem ihrer Mitglieder oder ihrer Verwaltung überträgt. Er verfolgt die Arbeiten der anderen Organe der Europäischen Gemeinschaften und unterrichtet die Kommission darüber.

Artikel 18

Die von der Kommission in einer Sitzung gefassten Beschlüsse sind in der Sprache oder in den Sprachen, in denen sie verbindlich sind, untrennbar mit der Zusammenfassung verbunden, die unmittelbar nach dem Ende der Kommissionssitzung, in der sie angenommen wurden, erstellt wird. Diese Beschlüsse werden durch die Unterschrift des Präsidenten und des Generalsekretärs auf der letzten Seite der Zusammenfassung festgelegt.

Die im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse sind in der Sprache oder in den Sprachen, in denen sie verbindlich sind, untrennbar mit den in Artikel 12 genannten Tagesvermerk verbunden. Diese Beschlüsse werden durch die Unterschrift des Generalsekretärs auf der letzten Seite des Tagesvermerks festgelegt.

Die im Ermächtigungsverfahren gefassten Beschlüsse sind in der Sprache oder in den Sprachen, in denen sie verbindlich sind, untrennbar mit dem in Artikel 15 genannten Tagesvermerk verbunden. Diese Beschlüsse werden durch die Unterschrift des Generalsekretärs auf der letzten Seite des Tagesvermerks festgelegt.

Die im Verfahren der Delegation oder durch Subdelegation gemäß Artikel 13 Absatz 3 gefassten Beschlüsse sind in der Sprache oder in den Sprachen, in denen sie verbindlich sind, untrennbar mit dem in Artikel 15 genannten Tagesvermerk verbunden. Diese Beschlüsse werden durch eine vom Generaldirektor oder Dienstleiter unterzeichnete Selbstbescheinigungserklärung festgelegt.

Im Sinne dieser Geschäftsordnung bezeichnet der Begriff Beschluss die Rechtsakte, die in den Artikeln 14 EGKS-, 249 EG- und 161 Euratom-Vertrag genannt sind.

Unter den verbindlichen Sprachen sind die Amtssprachen der Gemeinschaften zu verstehen, wenn es sich um Rechtsakte mit allgemeiner Geltung handelt; andernfalls sind darunter die Sprache(n) der Adressaten zu verstehen.

KAPITEL II

DIENSTSTELLEN DER KOMMISSION

Artikel 19

Der Kommission stehen zur Vorbereitung und zur Durchführung ihrer Amtstätigkeit eine Reihe von Dienststellen zur Verfügung, die in Generaldirektionen und gleichgestellte Dienste gegliedert sind.

In der Regel sind die Generaldirektionen und die gleichgestellten Dienste in Direktionen, die Direktionen in Referate gegliedert.

Artikel 20

Um speziellen Anforderungen gerecht zu werden, kann die Kommission besondere Verwaltungsstrukturen einrichten, denen genau umschriebene Aufgaben übertragen werden und deren Befugnisse und Arbeitsbedingungen von der Kommission festgelegt werden.

Artikel 21

Um die Effizienz der Amtstätigkeit der Kommission sicherzustellen, arbeiten die Dienststellen, die an der Ausarbeitung oder Durchführung von Beschlüssen mitwirken, so eng wie möglich zusammen.

Die federführende Dienststelle hat, bevor der Kommission eine Vorlage unterbreitet wird, alle nach den Zuständigkeitsbereichen und Befugnissen oder nach der Natur der Sache beteiligten oder zu informierenden Dienststellen rechtzeitig zu hören und das Generalsekretariat zu unterrichten, wenn Dienststellen gehört werden und es sich nicht darunter befindet. Der Juristische Dienst ist zu allen Entwürfen von Beschlüssen und Vorschlägen von Rechtsakten sowie zu allen Vorlagen, die rechtliche Wirkungen haben können, zu hören. Die mit den Haushalten sowie mit Personal und Verwaltung befassten Generaldirektionen sind zu allen Vorlagen zu hören, die Auswirkungen auf den Haushaltsplan, die Finanzen, das Personal und die Verwaltung haben können. Gleiches gilt, soweit erforderlich, auch für die Generaldirektion Finanzkontrolle.

Die federführende Dienststelle ist bemüht, einen Vorschlag zu erarbeiten, der die Zustimmung der gehörten Dienststellen findet. Unbeschadet des Artikels 12 hat sie — falls es zu keiner Einigung kommt — abweichende Stellungnahmen dieser Dienststellen in ihrem Vorschlag zu erwähnen.

KAPITEL III

VERTRETUNGEN

Artikel 22

Die Aufgaben des Präsidenten werden im Fall seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten oder einem Mitglied in der von der Kommission festgelegten Reihenfolge wahrgenommen.

Artikel 23

Die Aufgaben des Generalsekretärs werden, falls dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter oder, falls dies nicht möglich ist, von einem von der Kommission bestimmten Beamten wahrgenommen.

Artikel 24

Die Aufgaben des Generaldirektors werden im Fall seiner Verhinderung vom dienstältesten anwesenden stellvertretenden Generaldirektor und, bei gleichem Dienstalter, vom ältesten anwesenden stellvertretenden Generaldirektor oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, von einem von der Kommission bestimmten Beamten wahrgenommen. Hat die Kommission keinen Beamten zur Vertretung bestimmt, wird diese von dem dienstältesten anwesenden Untergebenen und, bei gleichem Dienstalter, von dem ältesten Untergebenen in der höchsten Laufbahngruppe und der höchsten Besoldungsgruppe wahrgenommen.

Ein Referatsleiter wird im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Referatsleiter vertreten, sofern ein solcher vorhanden ist.

Jeder andere Dienstvorgesetzte wird im Fall seiner Verhinderung von einem vom Generaldirektor im Einvernehmen mit dem zuständigen Kommissionsmitglied bestimmten Beamten vertreten. Hat der Generaldirektor keinen Beamten zur Vertretung bestimmt, wird diese von dem dienstältesten anwesenden Untergebenen und, bei gleichem Dienstalter, von dem ältesten Untergebenen in der höchsten Laufbahngruppe und der höchsten Besoldungsgruppe wahrgenommen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 25*

Die Kommission erlässt, soweit erforderlich, Durchführungsbestimmungen zu dieser Geschäftsordnung.

Die Kommission kann in Bezug auf ihre Arbeitsweise und auf die ihrer Dienststellen weitere Maßnahmen ergreifen, die als Anhang in diese Geschäftsordnung aufgenommen werden.

Artikel 26

Die Geschäftsordnung vom 18. September 1999, geändert durch den Beschluss 2000/633/EG, EGKS, Euratom, wird aufgehoben.

Artikel 27

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Artikel 28

Diese Geschäftsordnung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 29. November 2000

Für die Kommission

Der Präsident

Romano PRODI

ANHANG

KODEX FÜR GUTE VERWALTUNGSPRAXIS IN DEN BEZIEHUNGEN DER BEDIENTETEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ZUR ÖFFENTLICHKEIT**Dienst von hoher Qualität**

Die Kommission und ihre Bediensteten haben die Pflicht, dem Interesse der Gemeinschaft und hierdurch auch dem öffentlichen Interesse zu dienen.

Die Öffentlichkeit erwartet zu Recht eine offene, zugängliche Verwaltung, die effizient geführt wird und Dienste von hoher Qualität erbringt.

Hohe Qualität setzt voraus, dass sich die Kommission und ihre Bediensteten höflich, sachlich und unparteiisch verhalten.

Zweck

Um die Kommission in die Lage zu versetzen, ihrer Verpflichtung zu einer guten Verwaltungspraxis nachzukommen — insbesondere in Hinblick auf die Beziehungen der Kommission mit der Öffentlichkeit —, verpflichtet sich die Kommission, die in diesem Kodex niedergelegten Leitlinien einer guten Verwaltungspraxis zu beachten und sich durch sie in ihrer täglichen Arbeit leiten zu lassen.

Geltungsbereich

Der Kodex ist für das gesamte Personal verbindlich, auf welches das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (das Statut) oder andere Vorschriften zur Beziehung zwischen der Kommission und ihrem Personal, die sich auf Beamte bzw. sonstige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften beziehen, Anwendung finden. Personen mit privatrechtlichem Arbeitsvertrag, abgeordnete nationale Sachverständige oder Praktikanten, die für die Kommission arbeiten, sollten sich jedoch ebenfalls in ihrer täglichen Arbeit durch den Kodex leiten lassen.

Die Beziehungen der Kommission zu ihren Bediensteten werden ausschließlich durch das Statut geregelt.

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE GUTER VERWALTUNGSPRAXIS

Die Kommission beachtet in ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit die folgenden Grundsätze:

Rechtmäßigkeit

Die Kommission richtet sich in ihrem Handeln nach dem Recht und wendet die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften und Verfahren an.

Diskriminierungsverbot und Gleichbehandlung

Die Kommission befolgt den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und garantiert insbesondere die Gleichbehandlung der Bürger unabhängig von ihrer Nationalität, Geschlechtszugehörigkeit, Rasse oder ethnischen Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuellen Ausrichtung. Somit muss jedwede Ungleichbehandlung ähnlicher Fälle durch die Umstände des Einzelfalls sachlich begründet sein.

Verhältnismäßigkeit

Die Kommission achtet darauf, dass die Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.

Insbesondere wird sie stets dafür Sorge tragen, dass bei der Anwendung dieses Kodexes der angestrebte Nutzen im konkreten Einzelfall nicht mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Kohärenz

Die Kommission achtet auf eine kohärente Verwaltungspraxis und wendet die gängigen Verwaltungsverfahren an. Abweichungen hiervon sind entsprechend sachlich zu begründen.

2. LEITLINIEN FÜR GUTE VERWALTUNGSPRAXIS*Objektivität und Unparteilichkeit*

Bedienstete handeln stets objektiv und unparteiisch sowie im Interesse der Gemeinschaft und zum Wohl der Allgemeinheit. Innerhalb des von der Kommission festgelegten politischen Rahmens entscheiden sie in voller Unabhängigkeit, ohne sich von persönlichen oder nationalen Interessen leiten zu lassen oder politischem Druck nachzugeben.

Informationen über Verwaltungsverfahren

Ersuchen Bürger um Auskünfte über Verwaltungsverfahren der Kommission, so stellen die Bediensteten sicher, dass diese Auskünfte innerhalb der im jeweiligen Verfahren festgelegten Fristen erteilt werden.

3. ERTEILUNG VON INFORMATIONEN ÜBER DIE RECHTE DER BETEILIGTEN

Anhörung aller unmittelbar Beteiligten

Sieht das Gemeinschaftsrecht die Anhörung Beteiligter vor, so sorgen die Bediensteten dafür, dass ihnen die Möglichkeit zur Äußerung gegeben wird.

Begründungspflicht

Entscheidungen der Kommission sind zu begründen und den Betroffenen mitzuteilen.

Im Allgemeinen sollte eine vollständige Begründung erteilt werden. Soweit es nicht möglich ist, eine detaillierte Angabe der Entscheidungsgründe im Einzelfall vorzunehmen, zum Beispiel weil der Kreis derer, die von gleichartigen Entscheidungen betroffen sind, zu groß ist, dürfen Standardantworten erteilt werden. Diese Standardantworten sollten die wesentlichen Gründe enthalten, auf denen die Entscheidung basiert. Darüber hinaus ist Beteiligten auf ausdrückliches Ersuchen eine detaillierte Begründung zu übermitteln.

Informationspflicht über Rechtsbehelfe

Soweit das Gemeinschaftsrecht dies vorsieht, enthalten bekannt gegebene Entscheidungen Angaben zu deren Anfechtbarkeit; ebenso ist anzugeben, wie die Anfechtung vorgenommen werden kann (Name und Büroanschrift der Person, bzw. der Dienststelle, bei der dieser Rechtsbehelf eingeleitet werden kann) und welche Frist zu beachten ist.

Gegebenenfalls weisen Entscheidungen auf die Möglichkeit der Einleitung eines Gerichtsverfahrens und/oder zur Anrufung des Europäischen Bürgerbeauftragten gemäß Artikel 230 bzw. 195 EG-Vertrag hin.

4. BEHANDLUNG VON ANFRAGEN

Die Kommission verpflichtet sich, Anfragen von Bürgern in angemessener Weise und so schnell wie möglich zu beantworten.

Anforderung von Dokumenten

Ist das angeforderte Dokument bereits veröffentlicht, so ist auf die Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften sowie die Dokumentations- und Informationsstellen („Info-points“, Europäische Dokumentationszentren, usw.) zu verweisen. Viele Dokumente sind auch elektronisch verfügbar.

Der Zugang zu Dokumenten der Kommission wird durch einschlägige Bestimmungen geregelt.

Schriftverkehr

Gemäß Artikel 21 EG-Vertrag sind Schreiben an die Kommission in der Sprache zu beantworten, in der sie verfasst wurden, sofern es sich um eine Amtssprache der Gemeinschaft handelt.

Die Antwort auf ein an die Kommission gerichtetes Schreiben ist innerhalb einer Frist von fünfzehn Arbeitstagen ab dem Tag des Eingangs bei der zuständigen Dienststelle abzuschicken. Im Antwortschreiben ist der Name des zuständigen Bediensteten anzugeben. Ebenfalls ist anzugeben, wie dieser Bedienstete erreicht werden kann.

Kann ein Schreiben nicht innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen beantwortet werden, so gibt der Bedienstete in einem vorläufigen Schreiben einen Zeitpunkt an, an dem mit einer Antwort zu rechnen ist; dies gilt auch für alle Fälle, in denen eine Kontaktaufnahme mit anderen Dienststellen erforderlich ist oder Übersetzungen vorzunehmen sind. Der Zeitpunkt für die endgültige Beantwortung bestimmt sich nach der relativen Dringlichkeit der Anfrage und der Komplexität der Materie.

Erfolgt die Beantwortung durch eine andere als die ursprünglich als Adressat bezeichnete Dienststelle, sind der Name und die Büroadresse des Bediensteten, an den die Anfrage weitergeleitet wurde, anzugeben.

Diese Bestimmungen gelten nicht bei Missbrauch, d. h. wenn immer wieder gleichlautende Schreiben mit beleidigendem Inhalt bzw. Äußerungen ohne erkennbaren Sinn und Zweck eingehen. In diesen Fällen behält sich die Kommission somit das Recht vor, den Schriftwechsel einzustellen.

Telefon

Bei der Annahme eines Telefongesprächs hat sich der Bedienstete mit seinem Namen oder der Angabe seiner Dienststelle zu melden. Rückrufe sind so rasch wie möglich vorzunehmen.

Auskunftsersuchen zu Fragen, die seinen unmittelbaren Zuständigkeitsbereich betreffen, beantwortet der Bedienstete selbst; ansonsten sollte er den Gesprächspartner an die zuständige Stelle verweisen. Falls erforderlich, verweist der Bedienstete seinen Gesprächspartner an seinen Vorgesetzten oder nimmt mit diesem Rücksprache, bevor er das Auskunftsersuchen beantwortet.

Fällt eine Anfrage in den unmittelbaren Zuständigkeitsbereich des Bediensteten, so holt er Auskünfte über die Person des Informationssuchenden ein und prüft vor der Weitergabe der Information, ob sie der Öffentlichkeit bereits zugänglich gemacht wurde. Wenn nicht, so kann der Bedienstete davon ausgehen, dass die Information im Interesse der Gemeinschaft nicht verbreitet werden darf. In diesen Fällen sollte er die Gründe hierfür erläutern und gegebenenfalls auf die ihm nach Artikel 17 des Beamtenstatuts auferlegte Schweigepflicht verweisen.

Der Bedienstete ersucht den Informationssuchenden gegebenenfalls, die telefonische Anfrage schriftlich zu bestätigen.

Elektronische Post

Der Bedienstete beantwortet elektronische Post unverzüglich unter Berücksichtigung der Leitlinien für Telefongespräche.

Sollte eine Anfrage durch elektronische Post aufgrund ihrer Komplexität einer schriftlichen Anfrage gleichzusetzen sein, so gelten jedoch die Leitlinien für den Schriftverkehr einschließlich der entsprechenden Fristen.

Anfragen der Medien

Der Presse- und Informationsdienst ist für die Beziehungen zu den Medien zuständig. Die Beantwortung fachspezifischer Fragen der Medien zu seinem eigenen Zuständigkeitsbereich kann jedoch der Bedienstete übernehmen.

5. SCHUTZ PERSÖNLICHER DATEN UND GEHEIMER INFORMATIONEN

Die Kommission und ihre Bediensteten beachten insbesondere:

- die Vorschriften über den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten;
- die Verpflichtungen gemäß Artikel 287 EG-Vertrag, insbesondere diejenige betreffend das Berufsgeheimnis;
- die Geheimhaltungsvorschriften im Zusammenhang mit strafrechtlichen Untersuchungen;
- die Geheimhaltungspflicht in Angelegenheiten, die im Rahmen der in Artikel 9 und der Anhänge II und III zum Statut vorgesehenen verschiedenen Ausschüsse behandelt werden.

6. BESCHWERDEN

Europäische Kommission

Verstößt ein Bediensteter gegen die in diesem Kodex festgeschriebenen Verhaltensregeln, kann beim Generalsekretariat⁽¹⁾ der Europäischen Kommission Beschwerde dagegen eingelegt werden.

Der Generaldirektor bzw. der Leiter der Dienststelle unterrichtet den Beschwerdeführer binnen zwei Monaten schriftlich darüber, welche Maßnahmen zur weiteren Behandlung der Beschwerde getroffen wurden. Der Beschwerdeführer kann sich daraufhin binnen eines Monats an den Generalsekretär der Europäischen Kommission wenden und ihn bitten, das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens zu überprüfen. Der Generalsekretär beantwortet dieses Überprüfungsergebnis innerhalb eines Monats.

Europäischer Bürgerbeauftragter

Beschwerden können nach Artikel 195 EG-Vertrag und dem Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten auch an letzteren gerichtet werden.

⁽¹⁾ *Postanschrift:* Generalsekretariat der Europäischen Kommission, Referat SG/B/2 „Transparenz, Zugang zu Dokumenten und Beziehungen zur Zivilgesellschaft“, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel (Fax: (32-2)-296 72 42).
Elektronische Adresse: SG-Code-de-bonne-conduite@cec.eu.int.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. November 2000

zur Genehmigung der von den Mitgliedstaaten für das Jahr 2001 vorgelegten Programme zur Überwachung der spongiformen Rinderenzephalopathie (BSE) und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3448)

(2000/773/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1258/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten haben für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet Programme zur Überwachung der spongiformen Rinderenzephalopathie (BSE) vorgelegt.
- (3) Die Prüfung dieser Programme hat ergeben, dass gemäß der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien für Maßnahmen zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 27. November 1990 ⁽⁴⁾, alle Gemeinschaftskriterien für die Seuchenüberwachung erfüllt sind.
- (4) Die Programme sind in dem mit der Entscheidung 2000/639/EG der Kommission ⁽⁵⁾ aufgestellten Verzeichnis der für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft im Jahre 2001 prioritär in Frage kommenden Tilgungs- und Überwachungsprogramme aufgeführt.
- (5) Angesichts der jüngsten BSE-Situation hat die Gemeinschaft ausnahmsweise ein überarbeitetes Testprogramm vereinbart. Dieses Programm, das in der Entscheidung 2000/764/EG der Kommission vom 6. Dezember 2000 über die Untersuchung von Rindern auf bovine spongiforme Enzephalopathie und zur Änderung der Entscheidung 98/272/EG über die epidemiologische Überwachung der transmissiblen spongiformen Enzephalopathien ⁽⁶⁾ vorgesehen ist, sieht zwei Testphasen vor. Die erste Phase betrifft alle über 30 Monate alten Rinder, die notgeschlachtet werden oder bei denen sich bei der Schlachtung klinische Symptome zeigen, sowie eine nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Stichprobe von Tieren, die im landwirtschaftlichen Betrieb verwendet sind (Artikel 1 Absätze 1 und 2 der genannten Entscheidung),

während in der zweiten Phase alle über 30 Monate alten Rinder, die für den menschlichen Verzehr normal geschlachtet werden, (Artikel 1 Absatz 3 der genannten Entscheidung) auf BSE untersucht werden.

- (6) Die Überarbeitung des Testprogramms war am 1. Juni 2000 (äußerster Termin für die Vorlage der Programme) nicht absehbar.
- (7) Unter diesen außergewöhnlichen Umständen hat auch das Vereinigte Königreich ein Programm zur BSE-Überwachung vorgelegt, das wie die Programme der anderen Mitgliedstaaten genehmigt werden muss, und die Entscheidung 2000/639/EG ist entsprechend zu ändern.
- (8) Eine Finanzhilfe der Gemeinschaft sollte auch für die Untersuchungen während der zweiten Phase des überarbeiteten Testprogramms gewährt werden, selbst wenn diese Maßnahme in den Programmen der Mitgliedstaaten nicht vorgesehen ist.
- (9) Der jedem einzelnen Programm zugewiesene Höchstbetrag gemäß der Entscheidung 2000/639/EG sollte erhöht und die genannte Entscheidung entsprechend geändert werden.
- (10) Gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Entscheidung 2000/764/EG kann die Zahl der Tiere, die in der zweiten Testphase untersucht werden sollen, im Lichte der Anzahl der in der Anlaufzeit der ersten Phase untersuchten Tiere sowie der Untersuchungsergebnisse bis 1. Juni 2001 geändert werden. Daher sollte vorgesehen werden, die Finanzhilfe der Gemeinschaft bis 1. Juli 2001 zu überprüfen.
- (11) Angesichts der Bedeutung der Programme für die Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft im Bereich Gesundheit von Mensch und Tier ist es in diesem Falle angezeigt, die Kosten, die den Mitgliedstaaten in der ersten Testphase für die Anschaffung von Testkits und Reagenzien entstehen, bis zu einem festgesetzten Höchstbetrag je Testkit und je Programm zu 100 % zu erstatten.
- (12) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1258/1999 werden Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen, die nach Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden, über die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) finanziert. Für die Finanzkontrolle gelten die Artikel 8 und 9 der genannten Verordnung.

⁽¹⁾ ABL L 224 vom 18.9.1990, S. 19.

⁽²⁾ ABL L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

⁽³⁾ ABL L 347 vom 12.12.1990, S. 27.

⁽⁴⁾ ABL L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

⁽⁵⁾ ABL L 269 vom 21.10.2000, S. 54.

⁽⁶⁾ ABL L 305 vom 6.12.2000.

- (13) Die Gemeinschaft macht ihre Finanzhilfe davon abhängig, dass die geplanten Maßnahmen wirksam durchgeführt werden und die zuständigen Behörden alle erforderlichen Angaben fristgerecht übermitteln.
- (14) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 2000/639/EG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

- (1) Das von Österreich vorgelegte Programm zur BSE-Überwachung wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.
- (2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird auf einen Höchstbetrag von 197 700 EUR festgesetzt.

Artikel 3

- (1) Das von Belgien vorgelegte Programm zur BSE-Überwachung wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.
- (2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird auf einen Höchstbetrag von 171 000 EUR festgesetzt.

Artikel 4

- (1) Das von Dänemark vorgelegte Programm zur BSE-Überwachung wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.
- (2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird auf einen Höchstbetrag von 321 000 EUR festgesetzt.

Artikel 5

- (1) Das von Deutschland vorgelegte Programm zur BSE-Überwachung wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.
- (2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird auf einen Höchstbetrag von 3 450 000 EUR festgesetzt.

Artikel 6

- (1) Das von Griechenland vorgelegte Programm zur BSE-Überwachung wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.
- (2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird auf einen Höchstbetrag von 90 000 EUR festgesetzt.

Artikel 7

- (1) Das von Spanien vorgelegte Programm zur BSE-Überwachung wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

- (2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 100 % der Kosten, die Spanien für Testkits und Reagenzien entstehen, höchstens jedoch 1 136 000 EUR.

Artikel 8

- (1) Das von Frankreich vorgelegte Programm zur BSE-Überwachung wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.
- (2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird auf einen Höchstbetrag von 4 800 000 festgesetzt.

Artikel 9

- (1) Das von Irland vorgelegte Programm zur BSE-Überwachung wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.
- (2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird auf einen Höchstbetrag von 210 000 EUR festgesetzt.

Artikel 10

- (1) Das von Italien vorgelegte Programm zur BSE-Überwachung wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.
- (2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird auf einen Höchstbetrag von 2 500 000 EUR festgesetzt.

Artikel 11

- (1) Das von Luxemburg vorgelegte Programm zur BSE-Überwachung wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.
- (2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird auf einen Höchstbetrag von 82 500 EUR festgesetzt.

Artikel 12

- (1) Das von den Niederlanden vorgelegte Programm zur BSE-Überwachung wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.
- (2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird auf einen Höchstbetrag von 1 260 000 EUR festgesetzt.

Artikel 13

- (1) Das von Portugal vorgelegte Programm zur BSE-Überwachung wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.
- (2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird auf einen Höchstbetrag von 180 000 EUR festgesetzt.

Artikel 14

- (1) Das von Finnland vorgelegte Programm zur BSE-Überwachung wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.
- (2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird auf einen Höchstbetrag von 306 000 EUR festgesetzt.

Artikel 15

(1) Das von Schweden vorgelegte Programm zur BSE-Überwachung wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird auf einen Höchstbetrag von 577 800 EUR festgesetzt.

Artikel 16

(1) Das vom Vereinigten Königreich vorgelegte Programm zur BSE-Überwachung wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird auf einen Höchstbetrag von 270 000 EUR festgesetzt.

Artikel 17

Zusätzlich zu den Maßnahmen, die in den gemäß Artikel 2 bis 16 genehmigten Programmen vorgesehen sind, wird die Finanzhilfe der Gemeinschaft auch für die Tests gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Entscheidung 2000/764/EG gewährt, sofern der antragstellende Mitgliedstaat der Kommission bis spätestens 15. Juni 2001 ein geändertes Programm vorlegt.

Artikel 18

Die Gemeinschaft erstattet bis zu einem Höchstbetrag von 30 EUR je Test 100 % der Kosten (ohne MwSt.) für die Anschaffung von Testkits und Reagenzien für Tests, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2001 an Tieren im Sinne von Artikel 1 Absätze 1 und 2 der Entscheidung 2000/764/EG durchgeführt werden.

Artikel 19

Zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2001 für Tests, die im Rahmen der gemäß Artikel 2 bis 16 genehmigten Programme an Tieren im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 der Entscheidung 2000/

764/EG durchgeführt werden, wird diese Entscheidung bis 1. Juli 2001 überprüft.

Artikel 20

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft für die in den Artikel 2 bis 16 genannten Programme wird unter der Voraussetzung gewährt, dass

- a) der betreffende Mitgliedstaat bis 1. Januar 2001 die zur Durchführung des Programms erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzt,
- b) der Kommission alle zwei Monate und zwar innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraums ein Bericht über den Stand der Programmdurchführung und die entsprechenden Kosten übermittelt wird,
- c) bis spätestens 1. Juni 2002 ein Schlussbericht, einschließlich Kostenbelegen und Ergebnismachweisen, über die technische Durchführung des Programms im Bezugszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2001 übermittelt wird,
- d) das Programm ordnungsgemäß durchgeführt wurde und dass die einschlägigen Veterinärvorschriften der Gemeinschaft eingehalten wurden.

Artikel 21

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Artikel 22

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. November 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

LISTE DER BSE-ÜBERWACHUNGSPROGRAMME

vorgeschlagene Raten und Höchstbeträge für die Finanzhilfe

Seuche	Mitgliedstaat	Rate (Anschaffung von Testkits und Reagenzien)	Vorgeschlagener Höchstbetrag (in EUR)
BSE	Belgien	100 %	171 000
	Dänemark	100 %	321 000
	Deutschland	100 %	3 450 000
	Griechenland	100 %	90 000
	Spanien	100 %	1 136 000
	Frankreich	100 %	4 800 000
	Irland	100 %	210 000
	Italien	100 %	2 500 000
	Luxemburg	100 %	82 500
	Niederlande	100 %	1 260 000
	Österreich	100 %	197 700
	Portugal	100 %	180 000
	Finnland	100 %	306 000
	Schweden	100 %	577 800
	Vereinigtes Königreich	100 %	270 000
Insgesamt			15 552 000

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. November 2000

zur Genehmigung der von den Mitgliedstaaten für das Jahr 2001 vorgelegten Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und zur Verhütung von Zoonosen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3639)

(2000/774/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 24, 29 und 32,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen bzw. für Überwachungsmaßnahmen zur Verhütung von Zoonosen eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten haben Programme zur Tilgung bestimmter Tierseuchen und zur Verhütung von Zoonosen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet eingereicht.
- (3) Die Prüfung dieser Programme hat ergeben, dass alle Gemeinschaftskriterien zur Tilgung dieser Tierseuchen gemäß der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien für Maßnahmen zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG ⁽⁴⁾, erfüllt sind.
- (4) Diese Programme sind in dem mit der Entscheidung 2000/640/EG der Kommission ⁽⁵⁾ aufgestellten prioritären Verzeichnis der Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen bzw. der Überwachungsprogramme zur Verhütung von Zoonosen aufgeführt, die für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft im Jahr 2001 in Betracht kommen.

- (5) Angesichts der Bedeutung der Programme für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich der Gesundheit von Mensch und Tier ist es angezeigt, die Finanzhilfe der Gemeinschaft im Rahmen eines Höchstbetrags je Programm auf 50 % der Ausgaben festzusetzen, die von den betreffenden Mitgliedstaaten für die in dieser Entscheidung genannten Maßnahmen getätigt wurden.
- (6) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 werden Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen, die nach Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden, aus der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert. Zu Zwecken der Finanzkontrolle finden die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 Anwendung.
- (7) Die Gemeinschaft macht ihre Finanzhilfe davon abhängig, dass die geplanten Maßnahmen wirkungsvoll durchgeführt werden, und die zuständigen Behörden alle erforderlichen Angaben fristgerecht übermitteln.
- (8) Die Genehmigung einzelner Programme greift einer Entscheidung der Kommission mit Bestimmungen zur Tilgung dieser Tierseuchen auf der Grundlage wissenschaftlicher Empfehlungen nicht vor.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Inhalt

Kapitel I	Tollwut	Artikel 1 bis 7
Kapitel II	Rinderbrucellose	Artikel 8 bis 14
Kapitel III	Rindertuberkulose	Artikel 15 bis 20
Kapitel IV	Enzootische Rinderleukose	Artikel 21 bis 22
Kapitel V	Infektiöse Pleuropneumonie der Rinder	Artikel 23
Kapitel VI	Schaf und Ziegenbrucellose	Artikel 24 bis 28
Kapitel VII	Scrapie	Artikel 29 bis 37
Kapitel VIII	Geflügelsalmonellose	Artikel 38 bis 40
Kapitel IX	Afrikanische Schweinepest, klassische Schweinepest, vesikuläre Schweinekrankheit	Artikel 41 bis 44
Kapitel X	Aujeszy-Krankheit	Artikel 45
Kapitel XI	Schlussbestimmungen	Artikel 46 bis 50

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.9.1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 12.12.1990, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 56.

KAPITEL I**Tollwut***Artikel 1*

(1) Das von Österreich vorgelegte Programm zur Tilgung der Tollwut wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Österreich für den Kauf des Impfstoffs und das Auslegen der Köder entstehen, höchstens jedoch 200 000 EUR.

Artikel 2

(1) Das von Belgien vorgelegte Programm zur Tilgung der Tollwut wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Belgien für den Kauf des Impfstoffs und das Auslegen der Köder entstehen, höchstens jedoch 160 000 EUR.

Artikel 3

(1) Das von Finnland vorgelegte Programm zur Tilgung der Tollwut wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Finnland für den Kauf des Impfstoffs und das Auslegen der Köder entstehen, höchstens jedoch 100 000 EUR.

Artikel 4

(1) Das von Frankreich vorgelegte Programm zur Tilgung der Tollwut wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Frankreich für den Kauf des Impfstoffs und das Auslegen der Köder entstehen, höchstens jedoch 200 000 EUR.

Artikel 5

(1) Das von Deutschland vorgelegte Programm zur Tilgung der Tollwut wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Deutschland für den Kauf des Impfstoffs und das Auslegen der Köder entstehen, höchstens jedoch 1 800 000 EUR.

Artikel 6

(1) Das von Italien vorgelegte Programm zur Tilgung der Tollwut wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Italien für den Kauf des Impfstoffs und das Auslegen der Köder entstehen, höchstens jedoch 15 000 EUR.

Artikel 7

(1) Das von Luxemburg vorgelegte Programm zur Tilgung der Tollwut wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Luxemburg für den Kauf des Impfstoffs und das Auslegen der Köder entstehen, höchstens jedoch 70 000 EUR.

KAPITEL II**Rinderbrucellose***Artikel 8*

(1) Das von Frankreich vorgelegte Programm zur Tilgung der Rinderbrucellose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Frankreich für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 500 000 EUR.

Artikel 9

(1) Das von Griechenland vorgelegte Programm zur Tilgung der Rinderbrucellose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Griechenland für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 500 000 EUR.

Artikel 10

(1) Das von Irland vorgelegte Programm zur Tilgung der Rinderbrucellose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Irland für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 5 000 000 EUR.

Artikel 11

(1) Das von Italien vorgelegte Programm zur Tilgung der Rinderbrucellose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Italien für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 1 500 000 EUR.

Artikel 12

(1) Das von Portugal vorgelegte Programm zur Tilgung der Rinderbrucellose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Portugal für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 2 200 000 EUR.

Artikel 13

(1) Das von Spanien vorgelegte Programm zur Tilgung der Rinderbrucellose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Spanien für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 2 900 000 EUR.

Artikel 14

(1) Das vom Vereinigten Königreich/Nordirland vorgelegte Programm zur Tilgung der Rinderbrucellose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die dem Vereinigten Königreich/Nordirland für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 700 000 EUR.

KAPITEL III**Rindertuberkulose***Artikel 15*

(1) Das von Griechenland vorgelegte Programm zur Tilgung der Rindertuberkulose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Griechenland für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 100 000 EUR.

Artikel 16

(1) Das von Irland vorgelegte Programm zur Tilgung der Rindertuberkulose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Irland für den Kauf von Tuberkulin entstehen, höchstens jedoch 770 000 EUR.

Artikel 17

(1) Das von Italien vorgelegte Programm zur Tilgung der Rindertuberkulose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Italien für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 700 000 EUR.

Artikel 18

(1) Das von Portugal vorgelegte Programm zur Tilgung der Rindertuberkulose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Portugal für die Entschädigung der

Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 100 000 EUR.

Artikel 19

(1) Das von Spanien vorgelegte Programm zur Tilgung der Rindertuberkulose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten die Spanien für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 5 800 000 EUR.

Artikel 20

(1) Das vom Vereinigten Königreich/Nordirland vorgelegte Programm zur Tilgung der Rindertuberkulose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten die dem Vereinigten Königreich/Nordirland für den Kauf von Tuberkulin entstehen, höchstens jedoch 65 000 EUR.

KAPITEL IV**Enzootische Rinderleukose***Artikel 21*

(1) Das von Italien vorgelegte Programm zur Tilgung der enzootischen Rinderleukose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Italien für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 200 000 EUR.

Artikel 22

(1) Das von Portugal vorgelegte Programm zur Tilgung der enzootischen Rinderleukose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Portugal für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 2 000 000 EUR.

KAPITEL V**Infektiöse Pleuropneumonie der Rinder***Artikel 23*

(1) Das von Portugal vorgelegte Programm zur Tilgung der infektiösen Pleuropneumonie der Rinder wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Portugal für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 110 000 EUR.

KAPITEL VI**Schaf- und Ziegenbrucellose***Artikel 24*

(1) Das von Frankreich vorgelegte Programm zur Tilgung der Schaf- und Ziegenbrucellose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Frankreich für Laboranalysen sowie für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 350 000 EUR.

Artikel 25

(1) Das von Griechenland vorgelegte Programm zur Tilgung der Schaf- und Ziegenbrucellose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Griechenland für folgende Maßnahmen entstehen, höchstens jedoch 900 000 EUR:

- Kauf des Impfstoffs,
- Laboranalysen,
- Gehälter der Tierärzte, mit denen speziell für dieses Programm ein Vertrag abgeschlossen wurde,
- Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere.

Artikel 26

(1) Das von Italien vorgelegte Programm zur Tilgung der Schaf- und Ziegenbrucellose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Italien für den Kauf des Impfstoffs in Sizilien und Laboranalysen sowie die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 2 500 000 EUR.

Artikel 27

(1) Das von Portugal vorgelegte Programm zur Tilgung der Schaf- und Ziegenbrucellose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Portugal für Laboranalysen und den Kauf des Impfstoffs sowie die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 200 000 EUR.

Artikel 28

(1) Das von Spanien vorgelegte Programm zur Tilgung der Schaf- und Ziegenbrucellose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Spanien für die Entschädigung der

Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 5 700 000 EUR.

Artikel 28a

Bei den Programmen gemäß den Artikeln 24 bis 28 werden die Analysekosten erstattet in Höhe von bis zu 0,3 EUR je Rose-Bengal-Test, 0,6 EUR je Komplementbindungstest und 0,1 EUR je Impfstoffdosis.

KAPITEL VII**Scrapie***Artikel 29*

(1) Das von Österreich vorgelegte Programm zur Überwachung von Scrapie wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Österreich für Analysen entstehen, höchstens jedoch 5 000 EUR.

Artikel 30

(1) Das von Belgien vorgelegte Programm zur Überwachung und Tilgung von Scrapie wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Belgien für Analysen und für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 50 000 EUR.

Artikel 31

(1) Das von Frankreich vorgelegte Programm zur Überwachung und Tilgung von Scrapie wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Frankreich für Analysen und für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 200 000 EUR.

Artikel 32

(1) Das von Griechenland vorgelegte Programm zur Überwachung und Tilgung von Scrapie wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Griechenland für Analysen und für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 100 000 EUR.

Artikel 33

(1) Das von Irland vorgelegte Programm zur Überwachung von Scrapie wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Irland für Analysen von Stichproben älterer Muttertiere bei der Schlachtung entstehen, höchstens jedoch 200 000 EUR.

Artikel 34

(1) Das von Italien vorgelegte Programm zur Tilgung von Scrapie wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Italien für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 100 000 EUR.

Artikel 35

(1) Das von den Niederlanden vorgelegte Programm zur Tilgung von Scrapie wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die den Niederlanden für Analysen von Stichproben für die Genotypisierung von Widdern entstehen, höchstens jedoch 100 000 EUR.

Artikel 36

(1) Das von Spanien vorgelegte Programm zur Überwachung von Scrapie wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Spanien für Analysen entstehen, höchstens jedoch 25 000 EUR.

Artikel 37

Bei den Programmen gemäß den Artikeln 29 bis 33 werden die Analysekosten erstattet in Höhe von bis zu 10 EUR je Genotypisierungstest, 15 EUR je histopathologischem Test, 15 EUR je immunohistochemischem Test und 15 EUR je ELISA-Test. Für Stichproben, die im Rahmen von Artikel 6 Buchstabe b) der Richtlinie 91/68/EWG des Rates⁽¹⁾ analysiert werden, erfolgt keine Erstattung.

KAPITEL VIII**Geflügelsalmonellose***Artikel 38*

(1) Das von Österreich vorgelegte Programm zur Überwachung und Bekämpfung von Zuchtgeflügelsalmonellosen wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt bei einem Höchstbetrag von 100 000 EUR 50 % der Kosten, die Österreich entstanden sind

- für die unschädliche Beseitigung des betroffenen Zuchtgeflügels bzw. aufgrund des Unterschieds zwischen dem Schätzwert des Zuchtgeflügels und den Einkünften aus dem Verkauf des von diesem Geflügel gewonnenen und hitzebehandelten Fleisches,
- für die unschädliche Beseitigung bebrüteter Eier und
- für die unschädliche Beseitigung nicht bebrüteter Eier bzw. aufgrund des Unterschieds zwischen dem Schätzwert der nicht bebrüteten Eier und den Einkünften aus dem Verkauf

der aus diesen Eiern hergestellten und hitzebehandelten Eiprodukte.

Artikel 39

(1) Das von Dänemark vorgelegte Programm zur Überwachung und Bekämpfung von Zuchtgeflügelsalmonellosen wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt bei einem Höchstbetrag von 200 000 EUR 50 % der Kosten, die Dänemark entstanden sind

- für die unschädliche Beseitigung des betroffenen Zuchtgeflügels bzw. aufgrund des Unterschieds zwischen dem Schätzwert des Zuchtgeflügels und den Einkünften aus dem Verkauf des von diesem Geflügel gewonnenen und hitzebehandelten Fleisches,
- für die unschädliche Beseitigung bebrüteter Eier und
- für die unschädliche Beseitigung nicht bebrüteter Eier bzw. aufgrund des Unterschieds zwischen dem Schätzwert der nicht bebrüteten Eier und den Einkünften aus dem Verkauf der aus diesen Eiern hergestellten und hitzebehandelten Eiprodukte.

Artikel 40

(1) Das von Frankreich vorgelegte Programm zur Überwachung und Bekämpfung von Zuchtgeflügelsalmonellosen wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt bei einem Höchstbetrag von 3 000 000 EUR 50 % der Kosten, die Frankreich entstanden sind

- für die unschädliche Beseitigung des betroffenen Zuchtgeflügels bzw. aufgrund des Unterschieds zwischen dem Schätzwert des Zuchtgeflügels und den Einkünften aus dem Verkauf des von diesem Geflügel gewonnenen und hitzebehandelten Fleisches,
- für die unschädliche Beseitigung bebrüteter Eier und
- für die unschädliche Beseitigung nicht bebrüteter Eier bzw. aufgrund des Unterschieds zwischen dem Schätzwert der nicht bebrüteten Eier und den Einkünften aus dem Verkauf der aus diesen Eiern hergestellten und hitzebehandelten Eiprodukte.

KAPITEL IX**Afrikanische Schweinepest, klassische Schweinepest, vesikuläre Schweinekrankheit***Artikel 41*

(1) Das von Deutschland vorgelegte Programm zur Tilgung der klassischen Schweinepest wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Deutschland für virologische und serologische Laboranalysen an Hausschweinen sowie für die Kontrolle der Wildschweinpopulation entstehen, höchstens jedoch 2 000 000 EUR.

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19.

Artikel 42

(1) Das von Italien/Sardinien vorgelegte Programm zur Tilgung der afrikanischen Schweinepest wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Italien für virologische und serologische Laboranalysen sowie für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 350 000 EUR.

Artikel 43

(1) Das von Italien vorgelegte Programm zur Tilgung und Bekämpfung der vesikulären Schweinekrankheit wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Italien für virologische und serologische Laboranalysen sowie für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der seropositiven Tiere entstehen, höchstens jedoch 300 000 EUR.

Artikel 44

(1) Das von Luxemburg vorgelegte Programm zur Tilgung der klassischen Schweinepest wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Luxemburg für virologische und serologische Laboranalysen an Hausschweinen sowie für die Kontrolle der Wildschweinpopulation entstehen, höchstens jedoch 30 000 EUR.

KAPITEL X**Aujeszký-Krankheit***Artikel 45*

(1) Das von Belgien vorgelegte Programm zur Tilgung der Aujeszký-Krankheit wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Belgien für Tests entstehen, mit einem Höchstbetrag von 1,25 EUR je Test und insgesamt höchstens 950 000 EUR.

KAPITEL XI**Schlussbestimmungen***Artikel 46*

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft zur Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung von Tieren ist auf folgende Beträge begrenzt:

- a) bei den durchschnittlichen Entschädigungszahlungen für alle Tiere dieser Arten auf der Grundlage der getöteten Tiere in dem jeweiligen Mitgliedstaat auf einen Höchstbetrag von 300 EUR für Rinder und 40 EUR für Schafe und Ziegen und
- b) bei den Entschädigungszahlungen je Tier auf einen Höchstbetrag von 1 000 EUR pro Rind und 100 EUR pro Schaf oder Ziege.

Artikel 47

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Programmen gemäß den Artikeln 1 bis 7 wird gewährt unter der Voraussetzung, dass

- a) der betreffende Mitgliedstaat bis zum 1. Januar 2001 die zur Durchführung des Programms erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzt;
 - b) der Kommission alle sechs Monate ein Bericht über den Stand der Programmdurchführung und die entsprechenden Kosten übermittelt wird. Dieser Bericht ist spätestens vier Wochen nach Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraums vorzulegen;
 - c) bis spätestens 1. Juni 2002 ein Schlussbericht über die technische Durchführung des Programms mit Belegen über die getätigten Ausgaben und die erzielten Ergebnisse im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 übermittelt wird,
 - d) das Programm wirksam durchgeführt wird,
- und unter der Voraussetzung, dass die einschlägigen Veterinärvorschriften der Gemeinschaft eingehalten wurden.

Artikel 48

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Programmen gemäß den Artikeln 8 bis 39 wird gewährt unter der Voraussetzung, dass

- a) der betreffende Mitgliedstaat bis zum 1. Januar 2001 die zur Durchführung des Programms erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzt;
 - b) der Kommission alle sechs Monate ein Bericht über den Stand der Programmdurchführung und die entsprechenden Kosten übermittelt wird. Dieser Bericht ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraums vorzulegen;
 - c) bis spätestens 1. Juni 2002 ein Schlussbericht über die technische Durchführung des Programms mit Belegen über die getätigten Ausgaben die erzielten Ergebnisse im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 übermittelt wird,
 - d) das Programm wirksam durchgeführt wird,
- und unter der Voraussetzung, dass die einschlägigen Veterinärvorschriften der Gemeinschaft eingehalten wurden.

Artikel 49

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Artikel 50

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. November 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission